

40 SPANNENDE JAHRE: INTERVIEWS MIT ZEITZEUG*INNEN

EIN ERFOLGREICHER LERNPROZESS

Doppelinterview mit Matthias Klein und Hans Schuierer, Dienstnehmer- und Dienstgebervertreter in der Kommission aus der Diözese Regensburg (Langfassung)

Wie sind Sie in die Bayerische Regional-KODA gekommen?

Hans Schuierer: Ich habe mich 1985 als Justiziar nach Regensburg beworben. Das war die erste Juristenstelle im Ordinariat in Regensburg. Meine Hauptaufgabe war zunächst, Ordnung ins Grundstückswesen hineinzubringen. Da gab es einige tausend Erbbaurechte, die zuvor noch nie behandelt wurden, seit sie nach dem Krieg bestellt worden sind. Ich



Matthias Klein



Hans Schuierer

hatte mich auch um Mietverträge zu kümmern, was ich aber bald an eine Rechtsanwaltskanzlei übertragen habe. Auch arbeitsrechtliche Fragen gehörten zu meinem Tätigkeitsgebiet. 1991 bin ich schließlich als Dienstgebervertreter in die Regional-KODA entsandt worden.

Matthias Klein: Ich bin als junger Jurist zur KAB gekommen und habe dort die arbeits- und sozialrechtlichen Vertretungen übernommen. Ich habe auch viele Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in arbeitsrechtlichen Fragen beraten. So ist es schließlich dazu gekommen, dass ich als Arbeitnehmervertreter in die KODA gewählt wurde. Ich war bereits als „Mann

der ersten Stunde“ ab 1980 Mitglied. Dann wurde ich 1992 Jurist im Ordinariat Regensburg, wo ich wieder im Bereich des Arbeitsrechts tätig war. Deshalb musste ich natürlich aus der Regional-KODA ausscheiden.

Woher haben Sie zunächst die vielen Einzelinformationen über das kirchliche Arbeitsrecht bezogen?

Matthias Klein: In den Sitzungen ging es damals meist um Fragen, welche Passagen aus dem BAT auch für den kirchlichen Dienst angewendet werden können, was davon passt und was nicht. Der Bamberger Dienstgebervertreter Fritz Söllner hat immer darauf gedrängt, den Text soweit zu belassen wie nur möglich. Auch Dienstgebervertreter Berthold Baunach aus Würzburg und fast alle Dienstnehmervertreter wie Hans Reich aus Augsburg und auch ich haben in diese Richtung argumentiert. Doch man war in vielen Ordinariaten eher zögerlich, weil man befürchtete, dadurch etwas aus der Hand zu geben, was man früher selbst geregelt hatte.

Hans Schuierer: Da es noch keine Gesamtdarstellung des kirchlichen Arbeitsrechts gab, musste man auf punktuelle Einzelregelungen, veröffentlicht im jeweiligen Amtsblatt, zurückgreifen. Dadurch entstand eine gewisse Unübersichtlichkeit bezüglich des Arbeitsrechts in den bayerischen Diözesen. Die erste Ausgabe des „Arbeitsvertragsrechts der Bayerischen Diözesen (ABD)“ erschien 1993.

Daher war eine meiner ersten Tätigkeiten in Regensburg, aus den Amtsblättern ab den 1950er Jahren alle arbeitsrechtlich relevanten Regelungen zu exzerpieren und zu ordnen. So entstand eine Bestandsaufnahme des in der Diözese Regensburg geltenden kirchlichen Arbeitsrechts.

Matthias Klein: Man wusste am Anfang nicht, worauf wir uns nun im Besonderen stützen sollten. So wurde der Grund-

satzbeschluss gefasst, dass man sich soweit wie möglich an die Regelungen des öffentlichen Dienstes, insbesondere den BAT, halten wolle. Bezüglich der Vergütung wurde, um die Vergleichbarkeit mit dem öffentlichen Dienst herzustellen und auch um Lohnstreitigkeiten möglichst auszuschließen, eine sogenannte Tarifautomatik verankert, was sich rückblickend auch letztlich bewährt hat.

Das war dann der Einstieg in den Dritten Weg, um ein gemeinsames kirchliches Dienstrecht auf den Weg bringen zu können.

Ich habe viele Vorträge gehalten über die Grundordnung, die die drei großen Regelungsbereiche der Kirche endlich einmal festgelegt hat: Wer fällt unter das kirchliche Arbeitsrecht und wo findet das ABD Anwendung? Welche Loyalitätsobliegenheiten finden unter Berücksichtigung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts und des weltlichen Arbeitsrechts für die kirchlichen Mitarbeiter Anwendung? Auch die Verankerung der kircheneigenen Mitarbeitervertretungen war ein wichtiges Thema. Damit wurde auch geklärt, dass kirchliche Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, gehalten waren, unter anderem Mitarbeitervertretungen zuzulassen.

Dies alles stellte eine grundlegende Verbesserung der Rechtssicherheit für alle Beteiligten im Arbeitsrecht dar. Infolge der Einführung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes Mitarbeiter musste eine Klärung angestrebt werden, welche Mitarbeiter überhaupt in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis standen. Erheblicher Klärungsbedarf bestand vor allem bei kirchlichen Vereinen und Verbänden. Die Regional-KODA hat dabei die Sisyphusarbeit übernommen, entsprechende Erkundigungen bei Vereinen, Verbänden, Bildungswerken und klösterlichen Betrieben anzustellen.

Hans Schuierer: Manche kirchlichen Betriebe wollten gar nicht, dass ihre Mitarbeiter als kirchliche Angestellte gelten. Da musste man manchmal richtig Druck ausüben. Dann wurde natürlich auch die Grundordnung in alle Arbeitsverträge aufgenommen.

Waren zu Beginn des Wirkens in der Kommission Entscheidungen noch einfacher herbeizuführen?

Hans Schuierer: Zu Beginn der KODA-Arbeit ging es mehr um Grundsatzentscheidungen. Die waren tatsächlich einfacher herbeizuführen. Später ging es um viele Detailfragen innerhalb einer zunehmend komplexeren Materie. Das hat dazu geführt, dass auch mehr Rückkopplungsrunden nötig wurden, vor allem auf Dienstgeberseite.

Matthias Klein: Man kann sich letztlich nur auf Regelungen verständigen, von denen alle überzeugt sind. In der Bayerischen Regional-KODA wurden und werden tatsächlich meist Beschlüsse gefasst, die über die Regelungen des öffentlichen Dienstes hinausgehen. Das muss man positiv anerkennen.

Welche Themen haben Sie in der Bayerischen Regional-KODA besonders bewegt?

Matthias Klein: Am Anfang ging es darum, dass man eigene Regelungen und Ordnungen für die Berufsgruppen bekam, etwa für die Erzieherinnen im kirchlichen Dienst, für die Mesner, den liturgischen Dienst, den pastoralen Dienst und so weiter. Ein Thema war auch, wie man mit den Lehrern umgehen soll, die ein eigenes Dienstrecht hatten. Diese Gruppe wurde schließlich in die KODA integriert. Dann ging es auch um die Mitarbeiter in kirchlichen Verbänden. Wir haben das auch alles relativ vernünftig regeln können.

Hans Schuierer: Die Beihilfe für kirchliche Mitarbeiter hat mich sehr beschäftigt, weil damit viele Sondersitzungen und -termine verbunden waren. Die Diözese Regensburg hatte von allen bayerischen Diözesen wohl die für Mitarbeiter günstigste Beihilferegelung. Wegen der damit verbundenen Unterschiede zu anderen Diözesen erfolgte unter Beibehaltung der Besitzstandswahrung eine einheitliche Regelung. Da hat sich auch Herr Wolfgang Rückl sehr stark engagiert. Er und ich selbst waren Ende der 1990er Jahre oft bei der Versicherungskammer und haben verhandelt, wo man noch an Details etwas verbessern könnte. So wurde einiges weiterentwickelt. Schließlich gab es eine Beihilfeordnung, die über die Leistungen des öffentlichen Dienstes hinausging.

Interview: Gabriele Riffert

Das Gespräch fand am 11. Juli 2018 in München statt.

